

2366. Entwässerung. A. Durch Regierungsratsbeschluß vom 10. März 1898 wurde an die Zusicherung eines Staatsbeitrages von 25 % des Kostenvoranschlages (24,000 Fr.) an das Projekt der Genossenschaft für Melioration des Mooslandes in Rüschlikon die Bedingung geknüpft, daß die dahingehenden Entwässerungsarbeiten auf dem Nidelbadplateau, bezw. die Trockenlegung von 30 ha Moosgebietes daselbst innerhalb zwei Jahren, also bis 10. März 1900, vollendet werden sollen.

Der schweiz. Bundesrat gewährte unterm 19. April 1898 für Ausführung der Arbeiten und Einreichung der Kostenrechnung nebst Belegen einen Termin bis Ende 1899.

B. Mit Zuschrift vom 14. November 1899 sucht die für das Unternehmen bestellte Kommission, veranlaßt durch verschiedene Vorgänge, um Erstreckung der Baufrist zur Ausführung des Projektes nach. Dieses Gesuch wird hauptsächlich damit begründet, daß die mit einer größeren Grundfläche beteiligte Gemeinde Rüschiikon am 2. Oktober 1898 beschlossen habe, das Projekt in Rücksicht auf die große Steuerbelastung der Gemeinde und eine Reihe neuer öffentlicher Unternehmungen mit vermehrten finanziellen Anforderungen einstweilen nicht auszuführen.

Gestützt auf ein Gutachten des kantonalen kulturtechnischen Bureau vom 20. November,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Volkswirtschaft, beschließt der Regierungsrat:

I. Die Frist zur planmäßigen Ausführung des Projektes der Genossenschaft für Melioration des Mooslandes in Rüschiikon wird um zwei Jahre, d. h. bis Ende 1901, verlängert in der Meinung, daß wenn innerhalb dieses Zeitraumes das behördlich genehmigte Projekt nicht ausgeführt bzw. vollendet werden sollte, die vom Staate bezahlten, 1844 Fr. betragenden Kosten der technischen Vorarbeiten von der Genossenschaft, unter solidarischer Haftbarkeit aller beteiligten Grundeigentümer an die Staatskasse zurückzubezahlen sind.

II. Mitteilung an a) die Genossenschaft für Melioration des Mooslandes in Rüschiikon (Präsident: Herr E. Schwarzenbach daselbst); b) den Gemeinderat Rüschiikon; c) Herrn Ingenieur J. Schwarzenbach in Rüschiikon; d) das Statthalteramt Horgen; e) das schweiz. Landwirtschaftsdepartement mit folgendem Schreiben:

„Durch Beschluß des h. Bundesrates vom 19. April 1898 wurde für Ausführung der Arbeiten und Einreichung der Rechnung nebst Belegen zum Projekte der Genossenschaft für Melioration des Mooslandes in Rüschiikon Frist bis Ende des laufenden Jahres gewährt.

Nun hat mit Eingabe vom 14. November 1899 die für das Unternehmen bestellte Kommission, veranlaßt durch verschiedene Vorgänge, um Erstreckung der Baufrist zur Ausführung des Projektes nachgesucht, hauptsächlich deshalb, weil die hierbei mit einer größeren Grundfläche beteiligte Gemeinde Rüschiikon am 2. Oktober 1898 beschlossen habe, das Projekt in Rücksicht auf die große Steuerbelastung der Gemeinde und eine Reihe neuer öffentlicher Unternehmungen mit vermehrten finanziellen Anforderungen einstweilen nicht auszuführen.

Wir entsprachen dem Gesuche, soweit hiefür unsere Kompetenz in Frage kommt, und verlängerten die Frist zur planmäßigen Ausführung des genossenschaftlichen Projektes um zwei Jahre, d. h. bis Ende 1901. Gleichzeitig beehren wir uns, Sie zu ersuchen, die Fristerstreckung auch Ihrerseits bestätigen zu wollen.“